



Verfahrensablauf

Erwerb Politisches Gemeindebürgerrecht

1. Diese Voraussetzung haben alle Gesuchstellenden zu erfüllen:
Sie sind Schweizer Bürger oder Bürgerin und haben seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch Wohnsitz in Steckborn (RB 141.1).
2. Dann können Sie das Einbürgerungsgesuch als Einzelperson, als Ehepaar oder als Familie mit minderjährigen Kindern in einem Antrag einreichen. Kinder ab 16 Jahre haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie im Gesuch miteinbezogen werden möchten.
Volljährige Kinder haben einen eigenen Antrag einzureichen.
3. Zur Beurteilung der persönlichen Lebenssituation nach den gesetzlichen Vorgaben (RB 141.1) sind nebst dem Gesuch folgende Dokumente einzureichen:
 - Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister;
 - Lebenslauf für jede ins Einbürgerungsgesuch einbezogene Person ab 16 Jahren;
 - Arbeitgeberbestätigung oder Nachweis der selbständigen Tätigkeit oder des Schulbesuchs;
 - Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nur für volljährige Personen;
 - Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen ab dem 16. Altersjahr;
 - Steuerausweis über die aktuellen Steuerfaktoren des Steueramtes Steckborn;
4. Die Stadtkanzlei prüft, ob das Gesuch komplett ist. Im Anschluss beurteilt die Einbürgerungskommission, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und stellen einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat.
5. Der Stadtrat fasst einen Beschluss über das Einbürgerungsgesuch. Er beantragt an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung die Erteilung des Bürgerrechts von Steckborn.
6. Nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist wird Ihr Gesuch mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung zur weiteren Verarbeitung an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau in Frauenfeld zugestellt.
7. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen unterscheidet bei der weiteren Verarbeitung, ob Sie
 - a) bisher ein anderes Thurgauer Bürgerrecht besitzen - oder
 - b) ein Bürgerrecht einer anderen Schweizer Gemeinde (nicht im Kanton Thurgau) besitzen.

Wenn Sie bereits das Bürgerrecht einer anderen Thurgauer Gemeinde besitzen, sind Sie dadurch bereits Kantonsbürger/in. Dann wird administrativ über den Kanton der Bürgerrechtseintrag ausgeführt und Ihre Bürgergemeinde(n) entsprechend orientiert.

Wenn Sie das Bürgerrecht einer anderen Schweizer Gemeinde (nicht im Kanton Thurgau) besitzen, dann hat das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zuerst die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zu prüfen. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau entscheidet in der Regel innerhalb einiger Monate über die Einbürgerungsgesuche und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen wird Ihnen danach schriftlich mitteilen, dass Ihnen das Kantonsbürgerrecht und somit auch das Bürgerrecht von Steckborn erteilt wurde.

8. Sie werden in jedem Fall durch die Einwohnerdienste Steckborn orientiert, sobald das Steckborner Bürgerrecht in den Registern eingetragen ist.
9. Ebenso werden Sie von der Bürgergemeinde Steckborn angeschrieben, ob Sie der Bürgergemeinde Steckborn beitreten möchten über den Erwerb eines Anteilscheins.

Erwerb des Anteilsrechts der Bürgergemeinde Steckborn



Wenn Sie beim Gesuch auch den Erwerb des Anteilsrechts der Bürgergemeinde angekreuzt haben, bekommen Sie nach erteiltem Steckborner Bürgerrecht, von der Bürgergemeinde eine Rechnung für die Einkaufstaxe.

Beibehaltung bisheriger Kantons- und Gemeindebürgerrechte



Die thurgauische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte. Trotzdem kann der Erwerb eines thurgauischen Gemeindebürgerrechtes oder des Kantonsbürgerrechtes Folgen auf den Verlust oder die Beibehaltung ausserkantonaler Kantons- oder Gemeindebürgerrechte haben.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Gesuchseinreichung beim Zivilstandsamt Ihres bisherigen Heimatortes zu informieren. Link: <https://hz.tg.ch/buergerrecht.html/8271>

Einbürgerungsgebühren (Keine zusätzlichen Gebühren für minderjährige Kinder)	Einzelperson	Ehepaar
Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch die Politische Gemeinde Steckborn	Fr. 300.--	Fr. 600.--
Erteilung des Kantonsbürgerrechts , sofern Sie das Thurgauer Bürgerrecht nicht besitzen.	Fr. 300.--	Fr. 600.--